Delser Kreisblatt.

Erfcheint jeden Freitag. Pränumerationspreisviertels jährlich 60 Pf., durch die Boft bezogen 75 Pf.



Insererate werden bis Donners= tag Mittag in der Expedition angenommen und tostet die gespaltene Zeile 10 Af.

Redacteur: Hugo Ludwig. . Druck und Berlag von A. Ludwig in Dels.

<u>№ 26.</u>

Dels, ben 28. Juni 1889.

27. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Umts.

Mr. 193.

Dels, ben 25. Juni 1889.

Aufkündigung der ausgelooften Areis-Obligationen des Areises Oels.

Bei der heut im Beisein der Kreis-Commission und eines Notars stattgesundenen Verloosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. Oktober 1865, 27. November 1873 und 7. Dezember 1835 ausgesertigten und am 2. Januar 1890 einzulösenden Kreisobligationen des Kreises Dels sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a. von den unterm 2. Januar 1866 ausgefertigten Kreisobligationen

Lit. A über 1500 Mark

Nr. 11 und 19.

Lit. C über 300 Mark

Mr. 11, 28, 31, 77, 93, 95, 129, 272, 296, 302 und 306.

Lit. D über 150 Mark

Mr. 32, 38, 65, 74, 113 und 128.

Lit. E über 75 Mark Nr. 28 und 93.

b. von den unterm 22. Januar 1874 ausgefertigten Kreisobligationen

Litt. B über 600 Mark

Nr. 6.

Lit. C über 300 Mark

Mr. 5, 80, 97 und 159.

Lit. E. über 75 Mark

Mr. 27.

c. von den unterm 1. Januar 1886 ausgefertigten Kreisobligationen

Lit. A über 1000 Mark

Mr. 60 und 73.

Lit. B über 500 Mart

Nr. 6, 82, 110, 111 und 219.

Die Bestiher der zum 2. Januar 1890 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgesordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen vom 2. Januar 1890 bei der hiefigen Kreiß-Communalkasse in Empfang zu nehmen. Bei Einlösung der sud a. bezeichneten außgeloosten Kreißobligationen sind die dazu gehörigen Zinß-coupons Ser. V. Nr. 9 und 10 nebst Talons, bei den sud d. genannten die Zinßcoupons Ser. IV. Nr. 3—10 nebst Talons, und bei den sud c. bezeichneten die Zinßcoupons Ser. I. Nr. 9 und 10 nebst Talons zurückzureichen.

Eine weitere Berzinsung der ausgelooften Obligationen findet von dem obengedachten Tage ab nicht statt und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der dis jetzt noch nicht realisirten, bereits früher ausgeloosten Kreisobligationen hierdurch aufgesordert, zur Bermeidung weiterer Zinsperluste die Baluta baldigst zu erheben. Noch nicht realisirt sind die unterm 16. Juni 1888 ausgeloosten Obligationen I. Emission Lit. B Nr. 9 über 600 Mark, Lit. C Nr. 4 über 300 Mark und Lit. D Nr. 135 über 150 Mark.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende.

Nr. 194.

Dels, den 26. Juni 1889.

Nachdem auf Grund der Kreiszählungsabschlüssenach § 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse und das dei der Feststellung derselben und der Erhebung der Abgaben zu beachtende Versahren vom 31. Mai 1884 — Amtsbl. S. 210 — die in Gemäßheit des § 8 des Reglements, betreffend die von dem Provinzial-Verbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchen-Entschädigungen vom 26. Februar 1884 Amtsbl. S. 129 — von der Landes-Hauptasse von Schlesien im Rechnungs-Jahre 1888/89 gezahlten Entschädigungen sür roztrante Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und für lungenseuches Rindvieh durch den Provinzial-Ausschuß unter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten auf die einzelnen Kreise vertheilt worden sind, bringe ich nachstehend die Repartition der auf den Kreis Dels entsfallenden Entschädigungen und zwar:

zur öffentlichen Renntniß.

Die Magisträte, Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen für die Einziehung der auf die einzelnen Ortschaften entfallenden Beträge nach Maßgabe des Resultats der am 11. Dezember v. I. vorgenommenen Biehzählung (cfr. Kreisblatt-Berfügung vom 1. November 1888 — S. 239) Sorge tragen, und die Beträge mit den Steuern pro August cr. ohne Rest zur Kreiscommunalkasse hier abführen.

Rachweifung

ber Seitens ber Gemeinde- und Gutsbezirke zu leistenden Beträge für die nach § 60 bes Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterbrückung von Biehseuchen, zu zahlenden Entschädigungen.

									7				
-		å.	I	des vorhane 1 Rindviehs.	T	_			₩.		bes vorhan- Rindviehs.	T	
Lfd.	Namen	r vorhans Pferde.	Höhe des	gig.	Höhe		Lfb.	Namen	TE PE	Höhe des	E E	Höhe	
1	der verpflichteten Städte,	28	zu lei= stenden	Sit.	zu le stende			der verpflichteten Städte,	25	zu lei= stenden	\$ E	zu sten	
Nr.	Gemeinden und Gutsbezirte.	ا الله	Beitrages	25	Beitro		Nr.	Gemeinden und Gutsbezirte.	7 H	Beitrage	25		rages
		Zahl der denen P	M. Pf.	Zahl denen		PF.			Zahl der vorhans denen Pferde.	M. Pf.	7 2	M.	Pf.
	Stadt Dels	331	23 81		1-1	8	70	Gut Hönigern	51	3 67		1	2
1 2	Hamiltoht	145	10 43	122	$ \Box $	4	71	Gut Hundsfeld	28				5
3	" Hundsfeld	84	6 4	123	1_1	4	72	Gem. Jachonau	7	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$		_	2
4		30	2 16	31		1	73	Gut	20	1 44	115	_	2 4
5	" Juliusburg Gem. Allerheiligen	4	— 29	32	-	1	74	Gem. Jentwit	119	8 56		I —	11
6	Gut "	27	1 94	43	-	1	75	Gem. Jäntschorf	18	1 29		I -	3
7	Gem. Bartkerei	12	- 86	88 8	1-1	3	76 77	Gut Gem. Dorf Zuliusburg	56 31	4 3 2 23		-	8
8 9	Gut Gem. Borstadt Bernstadt	2 11	- 14 - 79			2	78	Start	35	2 23 2 52			5 5
10	Gut	28	$\begin{bmatrix} -1 & 1 \\ 2 & 1 \end{bmatrix}$	79	I = I	3	79	Gem. Kaltvorwerk	7	_ 50			2
11	Gem. Bogichüß	94	6 76		1-1	10	80	Gut "	31	2 23		 _	1
12	Chros	29	2 9	97	-	3	81	Gem. Korschliß	62	4 46	260	 -	8
13	Gem. Bohrau	33	2 37	167	-	5	82	Gut "	34	2 44		-	6
14	Gut	18	1 29	121	-	4	83	Gem. Kraschen	47	3 38 3 9	247 169	-	8
15 16	Gem. Briefe Gut	52 44	3 74 3 16	238 118		8	84 85	Gut " Gem. Kritschen	43 36	3 9 2 59	241		5 8
17	Gem. Buchwald, herzogl.	140	10 7	544		18	86	Gut	17	$\begin{array}{c c} 2 & 30 \\ 1 & 22 \end{array}$	143		5
18	Gut	12	_ 86	102	-1	3	87	Gem. Kurzwit	2	_ 14	11	-	
19	Gem. " fr. Anth.	_	- -	10	 	-	88	Gut	18	1 29	80	1-1	3
20	Gut " "	10	- 72	54	-	2	89	Gem. Lampersdorf	21	1 51	144	-	5
21	Gem. Butowintte	1.4	1 1	102	-	3	90	Gut Gem. Langenhof	51	$\begin{array}{c c} 3 & 67 \\ 1 & 29 \end{array}$	208 77	-	7 2
22 23	Gut Gem. Buselwiß	9	-65	4 54		2	91 92	Gut	18 45	$ \begin{array}{c c} 1 & 29 \\ 3 & 24 \end{array}$	143		5
23 24	Gut	27	1 94	122		4	93	Gem. Langewiese	62	4 46	245		8
25	Gem. Carlsburg			37	_	î l	94	Gem. Laubsty	8	58	69	 _	$\ddot{2}$
26	Gut	21	1 51	74	-	2	95	Gut	20	1 44	110	 -	4
27	Gem. Crompusch	3	_ 22	3 3	 -	1	96	Gem. Leuchten	59	4 24	173	1-1	6
28	Gut "	17	1 22	81	-	3	97	Gem. Loischwiz	3	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	22 148	-	1
29 30	Gem. Cronendorf	19 58	1 37 4 17	78 422		3 14	98 99	Gut Gem. Ludwigsborf	40 58	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	177	I = I	5 6
31	Gem. Cunersborf Gut "	62	4 17 4 46	111	1=1	4	100	Gut	25	1 80	117	_	4
32	Gem. Cunzendorf	25	1 80	144	_	5	101	Gem. Maliers	35	2 52	125	 _	4
33	Gut	18	1 29	58	 	2	102	Gem. Medlit	5	_ 36	59		2 4
34	Gem. Dammer	85	6 11	314	- :	10	103	Gem. Mirlau	41	2 95	115	1-1	4
35	Gem. Dobrischau	9	- 65	40		1	104	Gem. Klein=Wühlatschütz	13	93 2 73	149 154	-	5 5
36	Gut Gem. Döberle	23	1 65 - 36	120 30		4	105 106	Gem. Mittel=Mühlatschütz Gut	38 16	2 73 1 15	51		2
37 38	Gut	5 13	93	22		il	107	Gem. Rieder= und Ober=	10	1 1 10	J.	li	~
39	Gem. Dörndorf	14	1 1	69	 _	2	20.	Mühlatschütz	17	1 22	132	 _	4
40	(Shirt)	25	1 80	106	l—i	3	108	Gut Nieder=, Ober= u. Klein=		١.	1	li	
41	Gem. Domatschine	19	1 37	91	-1	3		Mühlatschütz	29	2 9	135	I-I	4
42	Gut "	20	1 44	77		$\frac{2}{2}$	109	Gem. Nieder=Mühlwit	48 30	3 45 2 16	172 40	-	6 1
43	Gut Dzielunte	10	- 72 - 50	62 13	<u> </u>	<u>-</u>	110 111	Gut " Gem. Ober=Mühlwip	36	2 59	182		6
44 45	Gem. Eichgrund Gut "	7		13		_	112	Glast	21	1 51	100	I-I	3
46	Gem. Fürfien=Ellguth	40	2 88	229	_	7	113	Gem. Nauke	4	_ 29	32	 	1
47	Gut	35	2 52	188	 	6	114	Chit	26	1 87	132	-	4
48	Gem. Groß=Ellguth	51	3 67	170	-	6	115	Bem. Retiche	54	3 88	186	-	6
49	Gut Orio "Towns	17	1 22	81		3 16	116 117	Gut Gem. Neudorf 5. B.	42 29	3 2 2 9	153 103	$ \Box $	5 3
50	Gem. Klein=Ellguth	65 19	4 68 1 37	489 80	-	3	118	Gut	60	4 32	179	_	6
51 52	Gut Gem. Reu-Ellguth	11	— 79	75		2	119	Gem. Neudorf b. J.	3	22	30		1
53	Gem. Boln. Elguth	21	1 51	124		4	120	Gut	16	1 15	75		2
54	Gut Nieder=Boln.=Ellauth	54	3 88	205		7	121	Gem. Neuhaus	6	43	18	-	_
55	Gut Ober-PolnEllquth	29	2 9	93	-	3	122	Gut " "	10	- 72	40	-	1
56	Gem. Galbig	47	3 38	224	-	7	123	Gem. Neuhof b. R.	1	$ - ^{-7}$	34 23		1 1
57	Gut Gem. Gimmel	26	1 87	116	-	4 6	124 125	Gem. Neuhof b. 28. Gut	22	1 58	43		1
5 8 59	Gut	37 61	2 66 4 39	176 156		5	126	Gut Neuvorwerf	8	_ 58	92		3
60	Gem. Görlig	23	4 39 1 65	66		2	127	Gem. Klein=Dels	24	1 73	214		7
61	CX.++	28	2 1	68	_	2	128	(Shirt	20	1 44	48	-	2
62	Gem. Groß-Graben	68	4 89	426	1	4	129	Gut Schloß Dels	17	1 22	16	-	_
63	Gut	40	2 88	103	-	3	130	Gut Oppeln und Neugarten	21	1 51	58		2 4
64	Gem. Grüneiche	7	- 50	27		1	131	Gem. Ostrowine	15 16	1 8 1 15	114 90		3
65	Gem. Grüttenberg	2	- 14 1 51	30		1	132 133	Sut Gem. Pangau	45	3 24	222		7
66 67	Gut " Gem. Gutwohne	21 1 0 2	1 51 7 34	125 340		1	134	Gut	35	2 52	200		6
68	Gut	58	4 17	217		7	135	Gem. Patschley	36	2 59	148		5
69	Gem. Hönigern	18	1 29	89	-	ġ l	136	Gut "	5	— 36	.8	-	<u> </u>
•					•		•	,					

							_							
		ġ.,			bochan indviehs.	~ ux.	5.0			Ē.	Söhe b		vochan indviehs.	~ "K. S.S
Lfd.	Namen	FF.	Höhe		orf Bri	Höhe		Lfd.	Namen	Zahl der vorhan denen Pherde.			SE SE	Höhe bes
	der verpflichteten Städte,	 	zu l		. E	zu l			der verpflichteten Städte,	25	zu le	¹⁼	£.	au lei-
Nr.	Gemeinden und Gutsbezirke.	2 2	fteni		Ses Seti	ftend		Nr.	Gemeinden und Gutsbezirte.	ڲ≒	ftende	n	28 t	ftenben
	Gemeinven und Guisbezitte.	₩ ₩ ₩	Beitr	ages	Zahl d	Beitr	ages		Gemeinden nun Gniedegitte.	₩.	Beitra	ges	Zahl b deuen	Beitrages
		Zahl der vorhan denen Pferde.	M.	Pf.	ద్దవ	M.	Вf.			ఙా	જી. વ્ર	ßf.	ద్దవ	M. Pf.
137	Gem. Rlein=Peterwip	30	2	16	134		4	190	Gem. Spahlit	50	3 0	60	205	7
138	Gem. Beute	22	1	58	138	_	4	191	Ctoot	29	2	9	107	_ 3
139	Gut	42	3	2	157	 _	5	192	Gem. Stampen	85	6	11	284	_ 9
140	Gem. Pischtawe	8	_	58	43	 _	1	193	Gut	46		31	205	- 7
141	Gut	25	1	80	52	_	$ar{2}$	194	Gem. Stein	24		73	117	- 4
142	Gem. Pontwiß	66	4	75	266		9	195	(Start	48		45	147	- 5
143	Girt	80	5	75	246	 _	8	196	Gem. Strehlit	57		10	278	_ 9
144	Gem. Postelwis	41	2	95	185	_	6	197	Gut	23		65	84	— 3
145	(State	38	2	73	136		4	198	Gem. Stronn	69		96	293	_ ğ
146	Gem. Nieder=Briegen	16	Ĩ	15	78	_	3	199	Gut	31		23	155	_ 5
147	Gut	21	ĺ	51	83	$ _ $	3	200	Gem. Süßwinkel	7		50	99	_ š
148	Gem. Ober=Briegen	40	$\hat{2}$	88	178	1_1	6	201	Gut	36		59	83	_ 3
149	Shirt	18	l ī	29	118	_	4	202	Gem. Taschenberg	22		58	75	$-\begin{vmatrix} 0\\2\end{vmatrix}$
150	Gem. Bühlau	14	î	1	88		3	203	Gem. Tichertwitz	2		14	22	$ \tilde{i}$
151	(X)	33		37	134		4	204	Gut	14	1	1	50	$ \frac{1}{2}$
152	Gem. Raafe	8	$\frac{2}{1}$	58	49		2	205	Gem. Ulbersborf	37		66	153	_ 5
153	[GL+	19	1	37	55		2	206	Gut	46		31	101	3
154	Gem. Rathe	62	4	46	197		6	207	Gem. Bielguth	28		1	407	- 13
155	Class	16	1	15	119		4	208	Chit	61	4	39	162	_ 15 _ 5
156	Gem. Reefewig	45	3	24	185		6	209	Gem. Bogelgefang	9		65	92	
157	Gut	27	1	94	99		3	110	Gut	9	1-1	03	3	- 3
158	Gem. Rotherinne	4	1 -	29	32	_ _	1	211	Gem. Wabnig	61	4	39	242	 8
159	But	3	1	22	10	1		212	Gut Nieder=Wabniz	44		16	143	_ 5
160	Gem. Sacrau	56	4	3	99		3	213	"Ober-Wabniz	17	1	22	117	- 3 - 4
161	Gut	26	1	87	112		4	214	Gem. Weidenbach	4	1 * 3	29	52	$ \frac{4}{2}$
162	Gem. Sadewiß	104	7	48	340	1	11	215	Gut	57		10	90	3
163	Gem. Schickerwiß	3	1 '	22	25		1	216	Gem. Groß-Weigelsborf	98	7	5	368	- 12
164	Gut	23	1	65	84	-	3	217	Gut	32	2	31	64	$- \frac{12}{2}$
165	Gem. Schleibit	23	1	65	106	-	3	218	Gem. Klein=Beigelsdorf	7	4	50	26	$- \begin{vmatrix} 2 \\ 1 \end{vmatrix}$
166	Gut	39	2	81	114	=	4	219	Gut	15	1	8	34	
167	Gem. Schmarse	72	5	18	220	!-	7	220	Gem. Beißensee	26		87	91	
168	But	27	ľí	94	122	_	4	221	Gut	20		14	13	- 3
169	Gem. Neu-Schmollen	14	i	1	239	-	8	222	Gem. Wiesegrabe	5		36	38	
170	Gem. Nieder-Schmollen	5	1_	36	49	-	2	223	Gut	21		51	106	_ 1 _ 3
171	Gut	20	1	44	82	I —	3	224	Gem. Wilbschüß	22		58	75	$\begin{bmatrix} - & 3 \\ - & 2 \end{bmatrix}$
172	Gem. Ober=Schmollen	125	8	99	419	i —	14	225	Gut	29	$\frac{1}{2}$	9	121	$\begin{bmatrix} - & 2 \\ - & 4 \end{bmatrix}$
173	Gut	20	1	44	82	-	3	226	Gem. Wilhelminenort	25		80	198	
174	Gem. Schmoltschütz	20		77	11	-	- -	227	Sut	52 52		74	82	- 6
175	CSint	22	1	58	111	_	4	228	Gem. Woitsdorf	83		97	277	— 3 — 9
176	Gem. Nieder-Schönau	17	li	22	75	-	2	229	Gut	60		32	177	$\begin{bmatrix} - & 9 \\ - & 6 \end{bmatrix}$
177	Gut	26	1	87	85	1	2	230	Gem. Würtemberg	3		22	19	- 0
178	Gem. Ober-Schönau	14	1	i	70	_	3	231	Gut	16		15	94	
179	Gut	17	li	22	165	1-	2	232	Gem. Zantoch	31		23	127	- 3
180	Gem. Schützendorf	7	1_	50	45	-	5	233	Gut	23		65 65	127	- 4
181	But	21	1	51	124		1	234				37		- 4
182	Gem. gutsh., Schwierse	1		7	24	=	4	235	Gem. Zeffel	19			106	- 3
183	Gut Guisg., Schwierje	33	2	37	105	-	1	236	Gut "	43	3	9 65	135	- 4
184	Gem. städtisch, Schwierse	24	1	73	76	1-	3	237	Gem. Ziegelhof	9			60	- 2
185	Gem. Schwundnig		1_1	7	29	-	2	238	Gut "Gem. Groß=Böllnig	3		22	4	1-1-
186	Gut	1 12		86	53	-	1	239	wem. wids 2"week	123		85	518	17
187	Gem. Sechstiefern	9		65	61	1-	2 2	240	Gem. Klein=Zöllnig	120	- 1	83	375	- 12
188	Gem. Sibyllenort	24	1	73	51	-		240	Gem. Zudlau	65		88	197	- 6
189	Glini	39		81	98 21	1-	$\frac{2}{2}$	241	Gut "	20	1 4	44	57	- 2
109	out "	• 59	- 2	. 91	- 08	-	2	Į			•	-		

Mr. 195.

Dels, ben 21. Juni 1889.

Nach § 36 bes Gerichts-Berfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 haben die Magisträte, Guts - und Gemeindevorstände alljährlich ein Berzeichniß der in ihren Bezirken wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen refp. Gefchworenen berufen werden fonnen, aufzustellen.

Gemäß dieser Bestimmung fordere ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände bes Rreifes hierburch auf, mit der Aufstellung diefer Berzeichnisse — Urliften — nunmehr vorzugehen, und diefelben im Monat Juli cr. eine Woche lang zu Jedermanns Ginsicht auszulegen. Borher ist jedoch die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen mit dem Bemerken, daß mährend der Dauer der Auslegung gegen die Richtigfeit und Bollftändigkeit ber Urliften Ginfprüche erhoben werden fonnen.

Die Urlisten sind nach dem nachstehend abgedruckten Schema aufzustellen, jedoch hat die Ausfüllung der Spalte 6 erft nach der Auslegung zu erfolgen, da an dieser Stelle namentlich die Bemerkungen über das Borhandensein von Ablehnungsgründen und eingegangenen

Ginsprüchen zu machen sind.
In die Urliste sind nicht aufzunehmen:
1. Personen, welche nicht Deutsche sind,
2. Personen, welche die Besähigung zum Schöffen resp.
Geschworenen in Folge strafgerichtlicher Veruntheilung verloren haben,

3. Personen, gegen welche bas Hauptverfahren wegen eines Berbrechens ober Bergehens eröffnet ift, bas die Aberkennung der bürgerlichen Chrenrechte oder ber Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge baben könnte.

4. Bersonen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

5. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,

6. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten noch nicht zwei volle Jahre in der Gemeinde wohnen,

7. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,

8. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,

9. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft, 10. gerichtliche und polizeiliche Bollftredungsbeamte.

11. Religionsdiener,

12. Bolksschullehrer,
13. dem aktiven Heere oder der Marine angehörende Militairversonen.

14. Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren empfangen haben.

15. Personen, welche wegen förperlicher und geistiger Gebrechen zu dem Amte eines Schöffen resp. Geschworenen nicht geeignet sind,

16. Dienstboten.

Bei Aufstellung der vorjährigen Urlisten haben mehr= fach die vorhandenen Bestimmungen nicht die genügende

Beachtung gefunden.

Ich erwarte daher bei Aufstellung der diesjährigen Listen, daß in dieselben alle diejenigen Bersonen Aufnahme sinden werden, denen keine der vorstehend unter Nr. 1—16 genannten Gründe entgegenstehen. Amts, Gutsund Gemeindevorsteher gehören nicht zu den vorstehend unter Nr. 10 genannten Bollstreckungsbeamten und sind daher in die bezüglichen Listen ebenfalls aufzunehmen.

Bei Personen, welche sich nach dem Ermessen der Guts- und Gemeindevorstände nicht zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen eignen, z. B. bei denjenigen, welche deutsch weder lesen noch schreiben können u. s. w., sind in Colonne "Bemerkungen" entsprechende Notizen zu machen. Die Entscheidung jedoch über die Qualifikation zu dem Schöffen- und Geschworenen-Amte steht lediglich dem Ausschuß zur Auswahl derselben zu.

Schlieglich bemerke ich, daß auch in dem Falle, wenn geeignete Personen nicht vorhanden sind, eine Urliste aufgestellt und nach erfolgter Auslegung mit der diesbezügs

lichen Bescheinigung versehen werben muß.

Nach Ablauf der einwöchentlichen Einspruchsfrist sind die Urlisten mit den etwa eingegangenen Einsprüchen und zwar spätestens bis zum 1. September er. den betreffenden Königlichen Amtsgerichten zu Dels resp. Bernstadt einzureichen.

Sfd. Nr.	Bor≥ und Zunamen.	Beruf.	Wohn= ort.	Lebens= alter nach Sahren.	Bemer= fungen.				
1.	2.	3.	4.	.5.	6.				
X				,					

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom dis einschließlich in der Gemeinde (im Gutsbezirk) und zwar im zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit.

, den ten Dan Gamainda, (Guts.) Kanstand 1889.

(Siegel.) Der Gemeinde- (Guts-) Borftand.

Mr. 196. Breslau, ben 14. Juni 1889.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Preußen, sind durch Erlaß der Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz vom 2. März 1871 (bekannt gemacht im Amtsblatt pro 1871 St. Nr. 13) die Russischen Staatsangehörigen von Beidringung des in § 1 a. a. D. erwähnten Attestes ein für alle Mal dispensirt worden. Es ist dies geschehen, nachdem auf Grund der Mittheilung der Kaiserlich Russischen Staatsregierung als sestgestellt betrachtet werden konnte, daß Aussische Staatsangehörige, ihre Ehemündigkeit 2c. vorausgesetzt, eines polizeilichen Ehekonsenses nicht bedürfen, dergestalt, daß auch dei Schließung der Ehe im Auslande (in Preußen) die Ehefrau ohne Weiteres die Russische Staatsange-hörigkeit erwerbe.

Nicht minder ist aber bei Erlaß der Verfügung vom 2. März 1871 davon ausgegangen worden, daß auch in Rußland die sonst zur Anwendung kommende Rechtsregel in Geltung stehe, wonach die Form der Cheschließung

sich nach dem Orte der letteren richtet.

Die gelegentlich eines Spezialfalles veranlagten Erörterungen haben jedoch neuerdings ergeben, daß bies nicht der Fall ist. Die Russische Gesetzgebung betrachtet als Erforderniß einer gultigen Cheschließung, auch wenn dieselbe im Auslande vor sich geht, die Trauung durch einen der Confession des Russischen Nupturienten zugehörigen Geistlichen, also bei einem orthodoxen Russen die Trauung durch einen Beiftlichen der griechischen Rirche. Diefem Erforderniß wird in Breugen fast ohne Ausnahme nicht genügt werden können, und im Resultat gestaltet sich baber in Preußen die Sache thatsächlich dabin, daß Russische Staatsangehörige, wenigstens orthodoxe Russen, hier eine nach Russischer Gesetzgebung gültige She überhaupt nicht schließen können. Damit fällt aber bie Voraussetzung des Erlasses vom 2. März 1871 hinweg. Es ist beswegen berselbe von den vorgenannten herren Ministern unter dem 16. April d. 3. wieder aufgehoben worden.

Es wird überdies hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß Russische Staatsangehörige niemals in der Lage sein werden, ein Attest ihrer Ortsobrigkeit, wie es der § 1 des

Gesetzes vom 13. März 1854 vorsieht, dahin,

daß sie zur Singehung einer She in Preußen, d. h. zur standesamtlichen Speschließung besugt seien, zu beschaffen, und daß daher Aussische Staatsangehörige zur Speschließung nur nach Beibringung eines besonderen Dispenses (§ 2 des allegirten Gesetzes) zuzulassen sind. Stwaigen Berichten über die Bewilligung eines solchen besonderen Dispenses hat eine eingehende Prüfung der Sachlage vorauszugehen, welche sich — namentlich bei nicht orthodogen Aussen, welche sich — namentlich bei nicht orthodogen Aussen, welche sich — namentlich bei nicht orthodogen Russen — insbesondere darauf erstrecken muß, ob eine sichere Gewähr dafür gegeben ist, daß die

Rupturienten Willens und in der Lage sind, der standessamtlichen Cheschließung die kirchliche Trauung in einer den Anforderungen der Russischen Gesetzgebung entstrechenden Weise nachfolgen zu lassen.

Königlicher Regierungs-Präfident.

Freiherr Junder von Ober-Conreut.

Dels, den 27. Juni 1889. igung bringe ich hierdurch zur Renntnif

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß ber Herren Standesbeamten bes Kreises.

Rr. 197. Dels, ben 24. Juni 1889.

Diejenigen Herren Amtsvorsteher des Kreises, welche mit der Einreichung der Berichte über die Revision der Melde-Register — Kreisblattverfügung vom 27. Oktober 1885 — Kreisbl. S. 219 — noch im Rücktande sind, werden hiermit ersucht, mir die bezüglichen Berichte bis spätestens den 1. August er. einzureichen.

Mr. 198. Dels, den 24. Juni 1889.

Betrifft die unter den Associaten der Provinzial=Land=Feuer=Societät vorge= kommenen Besits=Veränderunaen.

Unter Hinweis auf § 45 der Instruktion für den Geschäftsbetrieb der Provinzial-Land-Feuer-Societät vom 6. December 1871 werden die Gemeindevorstände des Kreises hiermit aufgesordert, die Besth-Beränderungs-Nachweisungen für das 1. Semester cr. nach dem Schema 3 dis zum 7. Juli cr. hierher einzureichen. Negative Anzeigen sind nicht ersorderlich.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.

v. Rardorff.

199. Breslau, den 7. Juni 1889. Nach dem Ceset vom 13. Februar 1854 (G.-S. Mr. 199. S. 86) fteht bei vorgesetten Provinzialbehörde eines Beamten — d. h. im allgemeinen Berwaltungsreffort in erfter Linie der Deffeitigen Inftang — Die Befugniß zu, wenn gegen den Gramten wegen einer in Ausübung oder in Beranlassung ber Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet wird, unter bestimmten Voraussetzungen den Conflikt zu erheben. Nach dem Rescript des Herrn Justizministers vom 12. Mai 1854 haben die Königlichen Staatsanwaltschaften, falls sie wegen eines Umtsvergebens bezw. Umtsverbrechens gegen einen Beamten Anklage erheben oder gerichtliche Voruntersuchung herbeiführen wollen, vorher die Verhandlungen dem Königlichen Ober-Staatsanwalt vorzulegen, welcher dann eine Aeußerung der dem Beamten vorgesetzten Provinzialbehörde darüber einzuholen hat, ob Conflift zu erheben ist. Da in dem Falle, daß die Berfolgung des Beamten durch einen hierauf gerichteten Antrag der dem Beamten un-mittelbar vorgesetzten Dienstbehörde herbeigeführt wird, die vorerwähnte Vorlegung der Verhandlungen an den Königlichen Ober-Staatsanwalt und von diesem an die vorgesette Provinzialbehörde nicht ohne Weiteres erfolgt, so erscheint, um auch in diesem Falle der vieffeitigen Instanz die Möglichkeit zu mahren, von der Erhebung des Conflitts rechtzeitig Gebrauch zu machen, es geboten, bag Seitens ber ben Beamten bes diesseitigen Refforts ummittelbar vorgesetten Dienstbehörden hierher — unter Borlegung der diesbezüglichen Vorverhandlungen — Bericht erstattet wird, bevor die Verfolgung eines ihrer Beamten bei der Königlichen Staatsanwaltschaft in Antrag gebracht wird.

Ew. Hochwohlgeboren wollen künftighin selbst hiernach versahren, auch die Bolizei-Berwaltungen Ihres Kreises dementsprechend mit Anweisung versehen.

Königlicher Regierungs-Präsident, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

von Junder.

Dels, ben 21. Juni 1889.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden des Kreises.

Mr. 200. Breslau, den 15. Juni 1889.

Seitens der Vereinigung der Kunstfreunde für die amtlichen Publikationen der Königlichen National-Galerie in Berlin sind in gleicher Weise und Güte, wie das in der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 24. April v. J. (Pr. 1220) näher bezeichnete Bildniß Sr. Hochseligen Wajestät weiland Kaisers und Königs Wilhelm I., die Bildnisse weiland Sr. Najestät des Kaisers und Königs Friedrich III. (nach von Angeli), sowie Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II. (nach Paul Beckert) in farbigem Lichtdrucke vervielfältigt worden.

Auf Beranlassung des Herrn Ministers des Innern wird hierauf behufs gefälliger weiterer Beranlassung mit dem ergebenen Bemerken ausmerksam gemacht, daß diese Bildnisse Seitens der Beamten und Behörden zu dem Borzugspreise von je 11,50 Mark (einschließlich Glas und Rahmen) von der Eingangs gedachten Bereinigung (Geschäftsleitung Ad. D. Troitzsch, Potsdamerstraße 23

in Berlin W.) zu beziehen find.

Röniglicher Regierungs-Präsident. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

v. Junder.

Dels, den 21. Juni 1889. Wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mr. 201. Dels, den 24. Juni 1889.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntsmachung vom 27. v. Mts. (Kreisblatt Stück 22 Seite 90) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien dem Neisses Grottsauer landwirthschaftlichen Berein die Genhmigung ertheilt hat, noch weitere 5000 Loose auszugeben.

Mr. 202. Dels, den 24. Juni 1889.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. November v. I. (Kreisblatt pro 1888, Seite 250) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die dem Komité der Tschirnauer Schüßengilde zum Bau eines Schießhauses in Tschirnan bewilligte Berloosung mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten erst im September d. I. stattsinden wird.

Mr. 203.

Dels, den 27. Juni 1889.

Personal-Chronik.

Vereidigt a. der Stellenbesitzer Gustav Puscheck aus Carlsburg als Ortsexekutor für die Gemeinde Carlsburg.

b. der Stellenbesitzer Gustav Kupke aus Sis byllenort als Schöffe für die Gemeinde Sibyllenort.

Nr. 204. Oels, den 18. Juni 1889. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 16. d. Mts. ab der Gendarmerie-Patrouillenbezirk Dels I. burch ben Sergeanten Ruschel vom Schles. Train-Bataillon Nr. 6 versehen werden wird.

Dels, ben 20. Juni 1889.

An Stelle des Majoratsbesitzers Herrn Grafen Pord von Wartenburg ift der Rittergutsbesiger Berr Geheime Regierungsrath Soffmann auf Briegen zum Mitgliede bes Schiedsgerichts ber schlesischen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenoffenschaft gewählt worden. was ich hiermit im Unschluß an die Kreisblatt-Befanntmachung vom 3. v. Mts. (Kreisblatt Seite 71) zur öffentlichen Renntnig bringe.

Namens des Areisausschuffes.

Der Borfikende. von Rardorff.

B. Befanntmachungen anderer Behörden.

Rathe, den 17. Juni 1889.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Räumung

1. der Rupferhammerbach, wozu die Gemeinden Spahlit, Bogschütz, Rathe, Dammer und Zucklau

auf Montag, den 1. Juli er.,

2. der fleinen Muhlbach, zu welcher die Gemeinden Rathe, Schmarfe, Jentwig, Carlsburg, Döberle, Bogichüt, Stärkefabrit Schmarje, Schloßbrauereipächter Rösler und die adjacirenden städtischen Besitzer

auf Donnerstag, den 4. Juli cr., 3. der Klingelbach nebit Abschlagsgraben, wozu die Gemeinden Rathe, Dammer, Jenkwiß, Carlsburg, Döberle, Schmarfe, Schmied Kiok, ehemaliger Poltillon Scholz, Schulgemeinde Rathe, Kräuter Fischer, Gastwirth Geppert, Bauer Subrich jun., Auenhäusler Rahl in Rathe und Brauer Rösler in Dels verpflichtet sind,

auf Montag, den 8. Juli er.,

von mir unter der Verwarnung festgesett worden sind, daß bei nicht ausreichender Räumung die betreffenden Streden auf Roften der Berpflichteten geräumt werden.

Der Amtsvorsteher.

Jonas.

Patschkey, den 23. Juni 1889. Bekanntmachuna.

Die diesjährige Räumung der Weide (alte wie neue)

hat wie folgt stattzufinden:

1. Die Schleuse zu Neu-Schmollen öffnet am 30. Juni, Abends 7 Uhr, die Räumung bis Vielguth erfolgt am 1. und 2. Juli, am 2. Juli Abends wird die Schleuse wieder geschloffen.

2. Die Stadtmuble in Bernstadt öffnet am 30. Juni. Abends 7 Uhr, die Räumung von Bernstadt bis Rollemühle findet am 1. Juli statt, die Schleuse ist

am 1. Juli Abends wieder zu schließen.

3. Die Rollemühle öffnet am 2. Juli, Abends 7 Uhr, die Räumung von da bis Weidenbacher Mühle er-folgt am 3. Juli, die Schleuse zu Kollemühle wird am 3. Juli Abends wieder geschloffen.

4. Die Mühle zu Bielguth öffnet die Schleuse am 2. Juli, Abends 7 Uhr, die Räumung bis Patschfeh erfolgt den 3. und 4. Juli, die Schleuse in Vielguth wird am 4. Juli Abends geschloffen.

5. Die Mühle zu Patschken öffnet die Schleuse am 4. Juli, Abends 7 Uhr, die Räumung bis Kunzen-

dorf erfolgt am 5. Juli, die Schleuse in Patschken wird am 5. Juli Abends wieder geschlossen.

6. Die Walte in Kunzendorf öffnet die Schleuse am 7. Juli, Abends 7 Uhr, die Räumung von Kunzendorf nach Bernstadt (Dlühlweide) findet am 8. Juli ftatt, die Räumung der alten Weide bis zur großen Drebe findet am 9. Juli statt, die Stadtmuble zu Bernstadt läßt am 9. nicht mehr das Waffer in die alte Weibe abfließen, die Schleuse in Kunzendorf

schließt am 9. Juli Abends.
7. Die Mühle zu Weidenbach öffnet die Schleuse am 9. Juli Abends, die Strecke Weidenbach-Woitsdorf wird am 10. und 11. Juli geräumt, Die Schleuse

wird am 11. Juli Abends geschlossen. 8. Die Mühle zu Woitsdorf öffnet die Schleuse am 11. Juli, Abends 7 Uhr, die Räumung von Boitsdorf nach Laubsty findet am 12. und 13. Juli statt. Die Schleuse in Woitsdorf wird am 13. Juli Abends geschlossen.

Der Wohllöbliche Magistrat in Bernstadt und bie Berren Amts-Borfteber sind verpflichtet und werden hiermit ersucht, diese Berfügung sofort ihren räumungspflich= tigen Bezirksinsassen befannt zu machen und mir Diejenigen zur Anzeige zu bringen, welche biefer Berfügung etwa nicht nachkommen sollten.

Der commissarische Amtsvorsteher für die Weideräumung.

C. Willmann.

Loischwiß, den 24. Juni 1889.

Der Knecht Wilhelm Martin aus Kraschnit, Kreis Militsch, bat feinen Dienft bei bem Gutsbefiger R. Scupin zu Stampen heimlich verlaffen. Da sein Aufenthalt nicht ermittelt werden tann, so ersuche ich die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher und Herren Gendarmen, auf den p. Martin zu vigiliren und im Betretungsfalle benielben in seinen Dienft nach Stampen zurückführen lassen zu wollen.

Der Amtsborfteher.

U. Cleve.

Dels, ben 19. Juni 1889.

Bekanntmachuna.

Am 17. Juni dieses Jahres wurde auf der Keld= mark Schmarse bicht an der nach Stampen führenden Landstraße die Leiche eines unbefannten Mannes — anscheinend eines Arbeiters — entfleidet aufgefunden. Der betreffende Mann war etwa 40-50 Jahre alt, mittelgroß, Haupthaare, Backen- und Schnurrbart von dunkel brünetter Farbe, gute Bähne und befand sich in schlechtem Ernährungszustande.

In der Nähe der Leiche befanden sich eine braune Jacke und ein Drillichhemd, etwas weiter entfernt lag

eine graue, zerlumpte Hose von englischem Ledertuch. Jeder, der über die Persönlichkeit der Leiche etwas angeben kann, wird ersucht, dies zu den Aften -III. 3. 559/89 — anzuzeigen.

Der Erste Staatsanwalt.

Dels, den 20. Juni 1889.

Der Knecht Ernft Post, geboren am 17. April 1864 in Beißensee, Kreis Dels, und zuletzt daselbst wohnhaft, wird beschulbigt, seit 1. April 1889 als zu den Mannschaften bes Beurlaubtenstandes (Referve und Landwehr) gehöriger Ersatrefervist ohne Erlaubniß ausgewandert zu fein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesethuches in Berbindung mit §§ 11, 19, Reichsgesetz vom 11. Februar 1888. Derfelbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf

den 28. September 1889, Bormittags 9 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht zu Dels zur haupt-

verhandlung gelaben.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird berfelbe auf Grund ber nach § 472 ber Strafprozegordnung von dem Königlichen Bezirks-Commando zu Dels, unter dem 25. Mai 1889 ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Gerichtsichreiberei Abtheilung III. des Königlichen Amtsgerichts.

Beinrici.

Dels, ben 17. Juni 1889.

Offnes Strafvollstreckungsersuchen.

Gegen den Knecht Johann Frit aus Zindel, 3 unbekannten Aufenthalts, foll die durch Urtheil des Koniglichen Schöffengerichts zu Dels vom 30. März cr. wegen gemeinschaftlichen Forstdiebstahls rechtsträftig erkannte Geldstrafe von 30 Mart, an deren Stelle im Unvermögensfalle 10 Tage Gefängniß treten, und außerdem eine Rebenstrafe von sechs Monaten Gefängniß vollstreckt

Im Betretungsfalle wird um Strafvollstreckung und

Benachrichtigung zu den Aften III. D. 53/89 ersucht. Fritz ist im Juni 1847 zu Iwichtorowo, Kreis Schroda, geboren, verheirathet mit Pauline geb. Wengersth, katholisch und nicht Soldat gewesen. Rönigliches Amtsgericht.

Brieg, ben 21. Juni 1889. Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Robert Lohrmann aus Brieg, welcher flüchtig ift, ift die Untersuchungshaft wegen Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, benfelben zu verhaften und in bas Gerichts-Gefängniß zu Brieg abzuliefern. (3. 1811/88.) Beschreibung:

Alter: 24 Jahre; Statur: unterfett; Größe: 1,70 m; Haare: dunkelblond; Stirn: hoch; Bart: ohne; Augen-brauen: dunkel; Augen: grau; Nase: gewöhnlich; Wund: gewöhnlich; Zähne: vollständig; Kinn: oval; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: deutsch; besondere Rennzeichen: feine.

Könialiche Staatsanwaltichaft.

Steckbrief.

Rarl August Albrecht gen. Merta, Mustetier von der 6. Compagnie diesseitigen Regiments, geboren am 30. August 1868, hat sich am 10. Juni d. I., Abends 83/4 Uhr, entfernt und ist der Fahnenflucht verdächtig.

Alle Militair= und Civilbehörden werden ergebenst erfucht, auf benselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und zum Weitertransport ber nächsten Militairbehörde zu übergeben.

Signalement: Größe: 1 m 64 cm; Geburtsort: Bernstadt, Kreis Dels, Regierungs = Bezirk Breslau; Religion: evangelisch; Profession: Küser; Haare: blond; Stirn: rund; Augen: grau; Augenbrauen: schwarz; Rase: bick; Wund: gewöhnlich; Zähne: vollzählig; Bart: keinen; Kink: oval; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: bleich; Sprache: beutsch, schlessischer Dialekt; Statur: kräftig; besondere Rennzeichen: Narbe am rechten Oberarm.

Bekleidet war derselbe mit einer gewaschenen Drillichjacke und einer neuen, ungewaschenen Drillichhose.

Rastatt, ben 17. Juni 1889.

Könialich Breukisches Infanterie-Regiment von Lükow (1. Rheinisches) Rr. 25.

•

Beilage zu Nr. 26 des Oelser Kreisblattes.

Die Anfgabe der zur Untersuchung der Bergban= verhältnisse in Bestfalen eingesetzten Commission.

Der Fragebogen, welcher ber zu obigem Zweck bestellten Untersuchungscommission als Richtschnur von den Bergs und Regierungsbehörden mitgegeben ist, enthält die Angabe aller während des Ausstandes überhaupt nur zur Sprache gebrachten Mängel und über jeden einzelnen eine Reihe sachgemäßer Fragen, deren Beantwortung einestheils dazu dienen soll, ein deutliches Bild von den in Betracht sommenden Zuständen auf jeder der untersuchten Gruben zu haben, anderntheils sestzustellen des absichtigt, was zur Beseitigung von Mißständen geschehen ist und vor Allem noch zu geschehen hat.

Im Bordergrunde befinden sich die drei großen Fragen, welche nach der übereinstimmenden Angabe aller Bergmanns-Bersammlungen und sämmtlicher delegirten Bergleute den Kernpunkt der ganzen Bewegung bildeten, die Lohnfrage, die Frage der Schichtbauer und die der

Ueberschichten.

Die staatlichen Behörden können und durfen nicht direkt in die Bestimmungen der rein privatrechtlichen Lohnverträge eingreifen. Noch weniger vermögen sie einen Normallohn für einzelne Bezirke, Gruben oder Arbeitszweige vorzuschreiben. Selbst wenn der sozialistische Idealstaat sich einmal das formelle Recht der Lohnnoemirung zubiktiren wollte, so hatte das keine andere praktische Bebeutung, als wenn er sich die Erlaubniß gabe, ben Stein der Weisen zu suchen. Zunächst hat der Staat in der Lohnfrage teine andere Aufgabe und kein anderes Mittel zu helsen, als daß er durch sein Organ mit der größten Genauigkeit feststellt: Wie liegt die Sache? Wenn sie ganz ehrlich sein will, so muß die öffentliche Meinung zugeben, daß sie sich in ihrem Ursthelle hisher werke Vermannteiler theile bisher mehr durch Sympathien als durch eine erschöpfende Kenntnis der Sachverhältnisse hat leiten lassen. Die Sympathien gereichten ihr nicht zur Unehre. Wer aber einmal mit Sachverständigen, deren Interesse auf ber einen ober auf ber andern Seite lag, über ben Streit diskutirte, der hat im Rampf der Meinungen mit seinen Sympathien wenig ausgerichtet. "Wiffen Sie überhaupt genau, wie sich ein Bergmann auf einer westfälischen Grube finanziell steht?" Mit dieser Frage hat der Sachverständige den Laien, dem sichere Quellen in der Regel nicht zu Gebote stehen, meist schon im Anfang des Wortgefechts geschlagen.

Dieser Unklarheit des großen Publikums über die Lohnfrage wird durch die bevorstehenden Ermittelungen der Untersuchungs-Commission abgeholsen werden. Wir werden genau übersehen können, wie hoch sich die derschiedenen Löhne auf den einzelnen Gruben vor und nach dem Ausstande bemessen und wie sie sich zu denen der Nachbargruben verhalten haben. Wir werden serner darüber unterrichtet werden, in wie weit die Lohnverhältnisse einer Grube während des Ausstandes den Arbeitern etwa Veranlassung zur Unzufriedenheit geben, ob die erhobenen Lohnansprüche inzwischen befriedigt sind, oder ob und aus welchen Gründen noch heute eine Erhöhung des Lohnes

für angezeigt gehalten wird.

Aehnlich liegt es mit der Frage der Schichtdauer. Aus dem Fragebogen entnehmen wir, daß in dieser Bestiehung schon über die eigentlich streitigen Punkte vielsache unzutreffende Vorstellungen in den weitesten Kreisen gesherrscht haben, daß die vielbesprochene Forderung achtstündiger Schichtdauer in den verschiedenen bergmännischen Kreisen nicht immer den gleichen Anspruch bedeutet und daß nur die tiefer gelegenen Gruben, mit länger dauernder Seilfahrt, einen Theil der Seilfahrt auf die Schicht ansgerechnet wissen wollen. Im Zusammenhang mit den über diese Punkte angeordneten Erörterungen steht die Frage nach der Möglichkeit, unbeschadet der persönlichen Sicherheit eine schnellere Seilfahrt zu bewerkstelligen. Der Bergmann hat das Interesse, möglichst schnell an seine Arbeit zu gelangen. Durch die Sigenart seines Beruses wird er gegen die Gesahren, welche die übermäßig beschleunigte Sinsahrt in der Regel mit sich bringt, oft abgestumpst. Die Grubenverwaltungen, welche für diese Gesahren verantwortlich gemacht werden, ziehen naturgemäß die größtmögliche Sicherheit der Einsahrt vor, selbst wenn sie auf Kosten der Arbeitszeit erreicht wird. Sinen Ausgleich zwischen diesen beiden Interessen zu fördern, läßt sich der Fragebogen angelegen sein.

Desgleichen sucht er zu ermitteln, ob die Mißbräuche, welche mit Bezug auf Ueberschichten behauptet sind, in der That bestehen. Daß etwa drohenden Gesahren durch Ueberschichten selbst mit gewaltigen Anstrengungen bezegenet werden muß, giebt jeder Bergmann zu. Es dreht sich im vorliegenden Fall nur darum, in wie weit es zu-lässig ist, plötzlich gesteigerte Nachfrage nach Kohlen durch außerordentliche Inanspruchnahme der vorhandenen Arbeitssträfte gegen Bezahlung zu decken, anstatt die Belegschaft

zu verstärken.

Sodann behandelt der Fragebogen eine Reihe neben diesen Cardinalfragen gelegentlich des Ausstandes desklagter kleineren Wißstände. Bon diesen ein anderes Wal. Zu unserer Befriedigung ist nicht zum Gegenstande der Untersuchung gemacht, in wieweit der Ausstand etwa auf sozialdemokratische Agitation zurückzusühren ist. So hochsinteressant diese Frage auch scheint, so gehört sie doch nicht hierher, denn in den Augen unserer Staatsregierung bleibt gottlod jeder Mißstand ein Mißstand, dem abgeholsen werden muß, selbst wenn seine Bedeutung durch künstliche Treibereien gewissenloser Agitatoren ausgedauscht sein sollte, um unsere bestehenden staatlichen Verhältnisse zu discretiren.

Gin englisches Urtheil über dentiche Berhältniffe.

Unter dem Titel "Imperial Germany" erschien vor einiger Zeit in England ein Buch, dessen Verfasser, Sidney Whitman, sich lange in Deutschland aufgehalten hatte und nunmehr seinen englischen Landsleuten die Ergebnisse seiner Beodachtungen mitzutheilen das Bedürfniß fühlte. Das Buch erregte überall Aussehen und ist kürzlich unter dem Titel "Das Kaiserliche Deutschland" in Uebersetzung auch solchen deutschen Lesern zugänglich gemacht, welche der enalischen Sprache nicht mächtig sind.

macht, welche der englischen Sprache nicht mächtig sind. Das Bestreben des Versassers ist nicht etwa, ein Loblied auf die deutschen Zustände zu singen. Er will ruhig und objektiv seine Erfahrungen schildern und die Kenntniß deutscher Zustände in seinem Vaterlande verbreiten. Die Vergleiche, welche er dabei mit den englischen Verhältnissen zieht, fallen allerdings vielsach zu Gunsten Deutschlands aus. Indem wir uns vorbehalten, auf das Buch gelegentlich näher einzugehen, beschränken wir uns heute darauf, unseren Lesern das mitzutheilen, was Whitman in Kapitel 5 (überschrieben: "Eine väterliche Regierung") über die deutschen Sienbahnen sagt. Es dürste dieses Urtheil gerade jest von besonderem Interesse sien, da vor Kurzem in gewissen Blättern es Wode

geworben ift, die englischen Gifenbahnen den beutschen als Mufter vorzuhalten. Whitmann fagt dagegen S. 86 ff.

seines Buches Folgendes:

"Unsere (d. h. die englischen) Eisenbahnen sind nicht nur theurer als die deutschen Linien, sondern sie lassen sich auch — ausgenommen wo heftige Conturrenz herrscht - hinsichtlich der Reinlichkeit, Bequemlichkeit und Pünktlichkeit nicht mit ihnen vergleichen. Den Schmut und die Unpunktlichkeit einiger unserer sublichen Linien wurde man in gang Deutschland vergeblich suchen, und die Macht ber Presse mar bisher nicht ausreichend, diesen Uebeln abzuhelfen.

Eine ber größten Aufgaben ber väterlichen Regierung war die Verstaatlichung der Gisenbahnen. Sie ist noch nicht beendet, aber fast alle preußischen Linien sind bereits Staatseigenthum. So besteht jest ein System und ein Tarif, wo einst nahe an tausend existirten. Wie dieses eine Syftem arbeitet, hören wir von der erften englischen Autoritat Bradsham's Buide, welcher die deutschen Gifenbahnen für durchweg ausgezeichnet erklärt. Wagen aller Klassen besser sind, als bei uns, ist längst befannt.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir auf alle Bunkte des deutschen Gisenbahnspftems eingehen; wir wollen nur eins erwähnen: auch die kleinste Einzelheit für Die Bequemlichkeit des Bublitums entgeht nicht ber unmittelbaren Kenntniß des Winisters der öffentlichen Arbeiten, von Manbach, des obersten Leiters der preußischen Staatsbahnen.

Die Eisenbahn-Restaurationen — in England ein schreiender Standal, bei dem der begunftigte Unternehmer das Publikum ungehindert vergiften darf — werden in Breugen mit ber größten Sorgfalt und Gewiffenhaftigfeit kontrolirt. Alle zum Berkauf kommenden Artikel werden geprüft und die dafür berechneten Breise von den Behörden geregelt. Außerdem wird in allen Gifenbahn-Restaurationen im Lande — und die meiften Stationen haben eine solche — ein Buch gehalten, in welches das Publifum

feine Beschwerben eintragen tann.

Erst vor Rurzem beschuldigte ein liberales Reichstags= mitglied Herrn von Maybach, daß er eine ungeeignete Berson mit der Concession für eine Gisenbahn-Restauration begünstigt habe. von Maybach bewies, daß es unter seiner Berwaltung einfach unmöglich ist, auch nur die tleinste Restauration einer Nebenstation durch Begünstigung irgend welcher Art zu vergeben. Bei uns giebt es einfach feine Gifenbahnbuffets, wenn ber Berfehr nicht groß genug ift, um dem Bachter einen übermäßigen Berdienst abzuwerfen und dann sind sie eine Schmach für unsere Eisenbahnen. Aber der hauptsächlichste Zweck aller unserer Gifenbahngesellschaften ist der, hohe Dividenden einzustecken."

Kirchliche Nachrichten.

Am 2. Sonntage nach Trinitatis predigen in der Schloftirche: Frühpredigt 6 Uhr: Herr Propft Thielmann. Amtspredigt 9 Uhr: Herr Diatonus Biehler. Nachmittagspredigt 11/2 Uhr: Herr Superintendent

Neberschär.

Beichte fruh 1/29 Uhr: Herr Superintendent Ueber= ídár.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 4. Juli, fruh 81/2 Uhr: Herr Diatonus Biehler.

Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.

für die

Postgehülfen-Prüfung KIEL, Ringstrasse 55.

Junge Leute von 15 Jahr. an werd. für obige Prüfung sicher u. gut vorbereitet. Falls d. Ziel nicht erreicht ist, w. d. volle Pensionspreis zurück bez. Am 10. Aug. beg. ein neuer Cursus. Augenblicklich 346 Schüler hier, bisher bestanden ü. 350 meiner Schüler d. Prüfung. Aus Schlesien sind 19 Schüler hier.

Anmeldungen nimmt entgegen J. H. F. Tiedemann, Dir.

Einen energischen Prainage = Shachtmeister

L. Hundorf, Landmeffer= und Kultur=Ingenieur, Dels, Ring 33.

Ein aut gehaltenes, sehr dauerhaft gebautes Mahagoni-Alügelinstrument tft preiswerth zu verkaufen. Näheres in ber Expedition Diefes Blattes.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Berficherungs:Bestand am 1. Juni 1889: 72730 Berf. mit 557500000 Mart, **Bantfonds** am 1. Juni 1889 ca. 154600000 Berficherungssumme ausbezahlt seit Beginn . . . ca. 198650000 Dividende der Berficherten im Jahre 1889 . 6096411

und zwar nach dem alten Shitem mit Dividenden-Nachgewährung auf die letten fünf Jahre: $40^{\circ}/_{\circ}$ der Jahres-Normalprämie; nach dem neuen "gemischten" Shstem: $30^{\circ}/_{\circ}$ der Jahres-Normalprämie und $2,6^{\circ}/_{\circ}$ der Reserve, wonach sich die Gesammtbividende für die ältesten Versicherungen bis auf 132% der Normalbrämie berechnet.

Durchschnittlich wurde Dividende nach dem alten System gewährt: von 1834 bis $1838: 24^{\circ}/_{\circ}$, bon 1839 bis $1848: 23^{\circ}/_{\circ}$, bon 1849 bis $1858: 276^{\circ}/_{\circ}$, bon 1859 bis 1868: $339^{\circ}/_{0}$, von 1869 bis 1878: $373^{\circ}/_{0}$ und von 1879 bis 1888: $415^{\circ}/_{0}$.

Die Berficherungen Wehrpflichtiger bleiben ohne Zuschlagprämien auch im Arieasfalle in Araft.

Berficherungsanträge nimmt stets entgegen

Ad. Grüneberger,

Agentur für die Rreise Dels und Groß-Wartenberg.

Für die Michaeli 1889 aus unserer Anstalt in Herrnprotsch zur Entlassung kommenden Zöglinge suchen wir Lehrmeister. Die Knaben haben Reigung zum Tischler-, Klemptner-, Drechsler-, Sattler-, Wagenbauer-, Messerschmiede-, Maler-, Hutmacher-, Gärtner-, Rürschner-, Schlosser-, Schornsteinfeger-, Schuhmacher- und Bäcker-Handwerk.

Die Meldungen sind bis zum 1. Juli d. J. an das Magistrats-Bureau IX, Breslau, Elisabethstraße 4, zu richten. Die Knaben können jett nur in der Anstalt in herrnprotsch borgeftellt werden.

Breglau, ben 12. Juni 1889.

Das Curatorium der Willert'schen Stiftung.

find noch im großen Sortiment am Lager und werden der vorgerückten Saison wegen bedeutend unter bem Selbstfostenpreise verkauft.

S. Hitter.

Abonnements-Ginladung

Berliner Gerichts-Beitung

3. Vierteliahr 1889.

Man abonnirt bei allen Boft=Memtern Deutsch= Man abonntrt bei allen Isoji-Nemtern Beutig-lands, Desterreichs, der Schweiz 2c. für 2 Mark 50 Pf. für das Viertelzahr, in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren für 2 Mark 40 Pf. viertel-jährlich, für 80 Pf. monatlich einschließlich des Bringerlohns. Die Berliner Gerichts-Zeitung, in Berlin wie im ganzen übrigen Deutschland vorzugsweise in den gut situirten Rreisen verbreitet, ift bei ihrer fehr großen Auflage für Inserate, beren Breis mit 35 Bf. für die 4 gespaltene Zeile sehr niedrig ge-

geningerlohns.

Ber sein Recht nicht kennt, hat den Schaden zu tragen! Wer sich vor solchem Schaden an Ehre und Bermögen bewahren will, abonnure auf die "Berliner Gerichts-Zeitung", die, von den bervorragendsten Berliner Schriftstellern und Juristen redigirt, bei ihrem niedrigen Wennementspreis, bei ihrem reichhaltigen besehrenden und unterhaltenden Indalt in keinem deutschen Aushalt sehlen sollsehumlicher und pikanter Darsellungsweise berichtet das Blatt über alle interessanten Kriminal- und Civilprozesse des In- und Auslandes, namentlich der Berliner Gerichtshöse, unterzieht es die neuen Reichs- und Landesgesetze leicht saßlicher, eingehender Erörterung, und erklärt es alle beachtenswerthen, neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts, Kammergerichts und Oberberwaltungsgerichts, deren Kenntnis in den weitesten Kreisen, namentlich allen Fadrikanten, Kauseund, Hause und Gutsbesigern 2c., selhstwerständlich allen Juristen unentbehrlich ist. Diese Aussührlichseit von jedermann durchaus nöthiger, sehr leichtverständlich dargestellter Belehrung in Verdindung mit dem reichhaltigen, allen Abonnenten in schwierigen Rechtsfragen lostensrein Rath ertheilenden Brieflasten, das anerkannt höchst gediegene Feuilleton, welches siets die neuesten, besten Komane sowie belehrende und humoristische Artisel unserer ersten Schriftseller neuesten, besten Romane sowie belehrende und humoristische Artifel unserer ersten Schriftsteller enthält, führen der Berliner Gerichts-Zeitung unausgesetzt eine große Anzahl neuer Abonnenten zu, so daß sich dieselbe mit vollstem Rechte zu den gelesensten, verdreitetsten Blättern Deutschlands rechnen darf. — Außer dem vorher Angeführten bringt die Zeitung den Lefern eine Fülle von Unterhaltung durch eine umfassende Chronik der Berliner Tages-Greignisse, vermischte Rachrichten von nah und fern, unparteilische Kritisen über Berliner Kunft- und Theater-Novitäten, eine ganze eigenartige, höchst pikante politische Rundschau aus der Feder eines der beliebtesten Berliner Publizisten, welche die Leser über alle wichtigen politischen Ereignisse orientirt, endlich Reichstags- und Landtags-Berichte zc. zc. Im den neuen Abonnenten einen Beweis von dem gediegenen unterhaltenden Theil der Berliner Gerichtszeitung zu geben, liefern wir jedem derselben von den werthsbollen, jehr guten Komanen in Buchsorm aus unserem Berlage, welche Komane früher in der Berliner Gerichts=Zeitung zum Abdruck gelangten, zwei der solgenden Komane ganz kostenlos: Wirre Faden von C. Lionheart.

Erlojende Borte von Botho von Preffentin.

Die Meineidigen von Schmidt=Weigenfels.

Rinia Rull von Schmidt=Beigenfels.

Die Prophezeiung der Zigeunerin v. Th. Griefinger | Berhängnigvolles Erbe von C. Lionheart. Wir bitten um fofortige Einsendung der Abonnements Quittung für das 3. Vierteljahr 1889, um die ausgewählten Romane alsbald vollständig gratis abschicken zu können.

Befreit von &. Arnefeldt.

Der Bater Schuld von &. Arnefeldt.

Ruffifche Rebellen von Wilhelm Grothe.

Probenummern der Zeitung werden auf Bunfch gefandt. Die Expedition der Berliner Gerichts-Beitung, W. Charlotten-Straße 27.

Im Berlage von A. Ludwig in Dels erschien in neuer Auflage zum Preise bon 75 Bf. und ift auch zu haben bei Heinrich Tilaner in Bernstadt und Julius Malia in Festenberg:

Reuestes schlesisches Kochbuch.

gründliche Anleitung, alle Speisen und Backwerke auf eine feine und schmackhafte fowie auch wohlfeile Beise zu bereiten. Ein unterweisendes und unentbehrlicher Handbuch für Schlesiens Töchter und angehende Hausfrauen, auchlohne alle Borkenntniffe fich über die Bedürfniffe lugurios befetzter Tafeln, sowie über den einfachen Tisch bürgerlicher Haushaltungen zu belehren. Herausgegeben von einer erfahrenen schlefischen Hausfrau. Siebente vermehrte und verbefferte Auflage. Mit einer Uebersicht der neuen Maaße und Gewichte und Vergleichung derfelben mit den alten, sowie der jedesmaligen Angabe der zu verwendenden Quantitäten sowohl nach altem wie nach neuem Maag und Gewicht.

Das Melde-Bureau des Thierschut-Vereins befindet sich Ring Nr. 31, Hotel zum blauen Hirsch, parterre rechts, im Comptoir des Spediteurs Herrn Oppenheim.

Alle Thierfreunde werden ergebenft erfucht, mundlich oder schriftlich diejenigen Fälle bon Thierqualerei, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, unter Angabe der Perfon, der Zeit, des Ortes, wie näherer Umstände und der Zeugen, baselbst anzumelden. Dels, ben 16. Februar 1889.

Der Borstand des Thierschuk=Vereins.

Ein junger,

intelligenter Mensch

von 16 bis 18 Jahren, welcher Gartenarbeit versteht und die Pflege eines Pferdes zu übernehmen hat, findet vom 1. Oktober d. J. ab bei gutem Lohn angenehme Stellung. Nähere Auskunft und persönliche Norstellung in der Erved. d. Bl.

Der Hausfreund für Stadt und Land

in Neurode, das polfsthümlichfte Blatt Schlefiens hat sich, trot mehrfacher Anfeindungen, vermöge ig feines gediegenen Inhalts das Interesses erigdesischen Bewölkerung zu erwerben gewußt und ist stolz, eine so große Leserzahl ausweisen zu können, wie sie kein zweites Wochenblatt Schlesiens toinen, wie sie kein zweites Wochendlatt Schlestens besitet. Ja selbst außerhalb Schlessens und des deutschen Reiches ist der "Hausfreund" bekannt und hat sich zahlreiche Freunde erworden. — Der viertelsährliche Abonnementspreis beträgt nur 1 M. 25 Hs., wöchentlich 10 Ps., wosür man noch die Gratisbeilagen: "Am Heerdfeuer" und "Der praktische Kolkonteur und iede Kastanfigtt nimmt Jeder Colporteur und jede Postanstalt nimmt Bestellungen, entgegen.

Flachwerke und Drainrohren.

scharf gebrannt, sind vorräthig in der Dominial=Ziegelei zu

Men=Stradam.

Metorm=unterjacyen,

für den Sommer fehr leicht und angenehm, in allen Größen, Semben wie Beinkleider für Herren,

Vekjacken, 60 Pf.,

für Damen und Herren, gang dunne, gebleichte Unterjaden, Schweißsauger 90 Pf., Reisesocken, Baar 10 Pf., Dugend 1 M., fehr dauerhafte und feste

3wirnsoden, Troh, einfarbig und gestreift,

Damenstrümbfe

in allen Farben,

schwarze, waschechte Florstrümpfe empfiehlt

Louis Kimpler.

Marktpreis der Stadt Dels vom 22. Juni 1889. (für 100 Kilogramm) 17 | 50 | 17 17 | 30 | 17 14 | 30 | 14 14 | — | 13 Beizen, weiß, 10 16 gelb, 10 13 12 14 80 40 14 Kartoffeln (75 Kilogr.) 2 | 50